

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 138

Artikel: Ein verfehltes Preisausschreiben
Autor: Loosli, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Correspondenz.



Anmerkung zu « Künstler u. Reproduktionsrecht ».

Ein sehr bekannter und bedeutender Künstler moderner Richtung erzählte mir letzthin Folgendes. Vor un langer Zeit habe ihn eine Zeitschrift um Photographie und Reproduktionserlaubnis eines seiner Bilder gebeten. Er habe dem Gesuch ahnungslos entsprochen, aber erleben müssen, dass sein Bild als « Gegenbeispiel » verwendet, also heruntergerissen, missbraucht wurde. Die Zeitschrift hatte in ihrem Gesuch von dieser Absicht natürlich nichts verlauten lassen. Also aufpassen und sich über den Charakter der anfragenden Zeitschrift etc. genau erkundigen, falls er einem nicht genügend bekannt ist!

H. GRABER.



Ein verfehltes Preisausschreiben.

Wie unvorsichtig und sachunkundig, wie unüberlegt und unzulänglich gelegentlich Wettbewerbe zum unmittelbaren Schaden der Künstlerschaft ausgeschrieben werden, wissen wir nicht erst seit heute und haben darüber an dieser Stelle und anderswo schon all zu oft berichten müssen. Leider ohne den Erfolg, den man füglich hätte erwarten dürfen und der darin zu bestehen hätte, dass sich die Künstler endlich merken würden, welche Wettbewerbe ihrer beruflichen Ehre würdig sind und welche nicht, welche sie guten Gewissens mitmachen dürfen und welche sie demonstrativ nicht beachten müssten. So weit sind wir leider noch immer nicht und daraus ergibt sich, dass die Uebergriffe der Auslober auf die Rechtssphäre der Künstler so lange an der Tagesordnung bleiben werden, bis sich die letzteren selber höher als bis anhin einwerten und entschlossen sind, sich nicht schlechter behandeln zu lassen als alle Berufsleute jeden beliebigen anderen Standes auch. Nur dem kann geholfen werden, der sich selbst hilft und Unrecht und Schädigungen werden jedem annähernd in dem Masse zugefügt, als er sie sich gefallen lässt. Hier happerts, namentlich in der schweizerischen Künstlerschaft, und hier muss eine eingreifende Erziehung erst noch stattfinden; jeder muss selbst Hand anlegen, die ungesunden und entwürdigenden Zustände zu beseitigen, anders er sich nicht beklagen darf, wenn er gelegentlich ihr Opfer wird. Mit blossem Schimpfen und Bedauern, mit blosser moralischer Entrüstung ist hier herzlich wenig auszurichten, denn praktisch ist für den Künstler nicht nur wichtig, dass er im einzelnen Falle recht habe, sondern wesentlich ist, dass er recht bekomme.

Aus dem Gebiete der Wettbewerbe nun hat der Künstler fast immer recht, aber Recht wird ihm selten, — weil er es verschmäht sich gegen unerlaubte Uebergriffe zu schützen und es noch immer nicht genügend versteht und in weitaus den meisten Fällen zu kurzfristig ist, um sein momentanes Interesse den höheren und ihm selbst auf die Dauer mehr dienenden Interessen des Standes zu unterordnen. Aus diesem Grunde ist es nicht überflüssig, so oft sich ein greifbarer Fall bietet, wo der Künstler geschädigt wurde, in Kollegenkreisen darauf hinzuweisen und laut und deutlich den Weg zur Besserung der Zustände zu weisen.

Ein solcher Fall ist neulich in Bern eingetreten; — es handelt sich um den Wettbewerb « für die Erstellung eines Brunnens zum Andenken an den verstorbenen Dichter J.-W. Widmann. »

Bevor ich des Näheren auf dessen Programm und das Ergebnis der Veranstaltung eintrete, möchte ich daran erinnern, welche Normalien ich s. Z. für derartige Wettbewerbe im Einverständnis mit den daran interessierten Fachleuten aufstellte, nämlich:

1. Ueberall dort, wo regionale (bezw. lokale) Aufgaben gestellt werden, sollen nur regionale (bezw. lokale) Konkurrenzen veranstaltet werden.

2. Die Prämiensumme soll so normiert werden, dass sie so oft Mal den Tarifansatz enthält als man Projekte zu prämiieren wünscht und zwar mit 10-20% Zuschlag.

3. Es werden nur solche Konkurrenzen als der künstlerischen beruflichen Ehre würdig anerkannt, welche, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Laien (als Vertreter des Auslobers, der eigentlich auch nicht Laie sein dürfte, aber mit der Wahrung der Interessen des Auslobers betraut werden kann) in der Zusammensetzung der Jury ausschliesslich Fachleute, Künstler, Architekten berücksichtigen. Und zwar anerkennen wir nur solche Preisgerichte an, deren Mehrzahl von den Preisbewerbern selbst gewählt werden und zwar mit Stimmenmehrheit der Wettbewerber.

Diese Leitsätze, welche ich s. Z. in der *Schweizerischen Baukunst* (Nr. 9 vom 5. Mai 1911) niederlegte, fanden den ungeteilten Beifall sämtlicher Künstler und Architekten, deren Meinungsäusserung darüber mir entgegenzunehmen gestattet war. Man hatte nur praktische Bedenken und zweifelte namentlich an der Möglichkeit einen Auslober zu bestimmen die Wahl der Mehrzahl der Jurymitglieder in die Hände der Wettbewerber selbst zu legen.

Es galt also den praktischen Beweis der Durchführbarkeit meiner Idee zu erbringen und ich erbrachte ihn, indem ich die leitenden Organe der Schweizerischen Landesausstellung in Bern zu bestimmen vermochte, für die Wettbewerbe des offiziellen Ausstellungsplakates und des Signetes, meinen, nach obigen Grundsätzen redigierten Programmentwurf gut zuheissen. Das Resultat war dermassen erfreulich, dass das von der Landesausstellung gegebene Beispiel spontan von der Leitung des Sängersfestes in Neuenburg und seither noch von andern Auslobern befolgt wurde. Alle sind dabei ausgezeichnet gefahren; die Künstler, welche mit Freuden und ohne geheime beschämende Beklemmung fröhlich mitarbeiten konnten zunächst, dann aber auch die Auslober selbst, welche auf diese Weise ein viel wertvolleres und brauchbareres Material zugestellt erhielten, als dies sonst möglich gewesen wäre. Dass durch die Annahme der von mir ausgearbeiteten Normalien der Auslober in seinen Rechten sich je verkürzt gefühlt hätte ist, trotz allen gegenteiligen Befürchtungen nicht der Fall gewesen, wohl aber haben sich Auslober mir gegenüber im Tone der höchsten Zufriedenheit darüber ausgesprochen, dass sie durch diese Art des Verfahrens die künstlerische Verantwortung des Juryentscheides auf das Preisgericht ohne weiteres abwälzen konnten und infolge dessen von allen Befehdungen, welchen sie sonst fast regelmässig ausgesetzt waren verschont blieben.

Der praktische Beweis der Durchführbarkeit von anständigen Wettbewerben, d. h. von Wettbewerben, welche die Würde und das Recht der Künstler sowie die Interessen der Auslober in gleicher Weise wahren ist somit erbracht. Man hätte demnach erwarten dürfen, dass fortan alle Auslober sich auf die einmal festgelegten und in der Praxis bewährten Grundsätze einigen würden und dass sie es begrüßen würden, einmal Normen zu

haben, welche allen Beteiligten vollen Schutz gewährten. Leider ist dem nicht so! Es wird nach dem alten, oftmals *ad absurdum* geführten System weit ergewurstelt, es werden neuerdings Wettbewerbe in einer Weise verfuhrwerkelt, welche nur dazu führen kann, das ganze Wettbewerbewesen so in der Achtung der Künstler herabzusetzen, dass sich schliesslich jeder, der etwas auf sich und seiner beruflichen Ehre hält, davon fernhalten wird.

Diese verfuhrwerkelten Wettbewerbe lassen sich in zwei Gruppen einteilen. In die Gruppe derjenigen zunächst, welche mit Absicht, bewusst und gewollt, auf die geschäftliche und rechtliche Unerfahrenheit und die Rechtsunkenntniss der Künstlerschaft abstellen um diese allein das ganze Risiko der Veranstaltung tragen zu lassen, in der Absicht, sie nach Noten auszubeuten und sie zu einer möglichst grossen und möglichst schlecht bezahlten Arbeit zu veranlassen. Als denkwürdigstes Schulbeispiel dieser Art nenne ich den wohl allen Mitgliedern unserer Gesellschaft noch in Erinnerung stehenden ersten Wettbewerb um das Welttelegraphendenkmal. Dort wurde durch eine juristische Spitzfindigkeit, durch eine zweideutige und irreführende Redaction des Programmes, entgegen den unter ehrlichen Menschen anerkannten Anschauungen über Treu und Glauben die Verpflichtungen des Auslobers einfach umgangen, das ganze Programm annulliert, die darin verheissenen Preise willkürlich vorenthalten und ungefähr achtzig Künstler um die Frucht monatelanger, zeit- und geldraubender Arbeit, die sie in guten Treuen geleistet und im Vertrauen auf die Rechtlichkeit des Auslobers eingereicht hatten, einfach geprellt.

Die andere Gruppe von missglückten Wettbewerben lässt sich auf die Oberflächlichkeit und die elementare Unkenntniss des Wettbewerbewesen der Auslober zurückführen, die nicht im Stande sind, noch sich der Mühe unterziehen, ein Wettbewerbeprogramm klar, unzweideutig und ehrlich zu gestalten. Diese Wettbewerbe sind weder weniger schädlich noch entwürdigend für die Künstlerschaft, denn ausser dem materiellen, richten sie unter der Künstlerschaft auch noch moralischen Schaden an, indem sie auf die Dauer die Institution der Wettbewerbe dem schmälichsten, auf blossen Gewinn an Dummen berechneten Lotereien gleich stellen. Es ist darum nicht bloss interessant, sondern nützlich und notwendig, ja sogar Pflicht, solche Wettbewerbe, zur Belehrung der Künstler wie der Auslober, einer genauen Prüfung zu unterziehen und von Fall zu Fall festzustellen, wo sich der Auslober gegen den Künstler und gegen das von ihm, dem Auslober selbst festgesetzte Programm verstossen hat.

Aus diesem Grunde ist es unsere Pflicht, das Programm des Widmannbrunnens und die daraus folgenden Wettbewerbeergebnisse zu Wahrung für die Zukunft und zur Belehrung für die Künstler und Auslober zu untersuchen.

Das Programm lautet :

« Art. 1. — Das Preisgericht schreibt einen Wettbewerb aus für die Erstellung eines *Brunnens* zum Andenken an den verstorbenen Dichter J.-V. Widmann. Als Höchstbetrag hiefür ist die Summe von Fr. 18.000 — vorgesehen. »

Der Artikel enthält eine Unrichtigkeit und eine Unklarheit zugleich. Die Unrichtigkeit besteht darin, dass nicht, wie der Artikel sagt, das *Preisgericht*, sondern das Widmannkomité, welches sich als Denkmalkomité konstituierte, der Auslober ist. Das Preisgericht ist dessen Organ und darum geht es nicht an, im Preisausschreiben die Identität des Auslobers zu verschleiern. Die Unklarheit sehe ich in dem letzten Satze « Als Höchstbetrag hiefür... etc. » Auf was bezieht sich jenes « hiefür »? Auf den

Brunnen oder den Wettbewerb? Sind die Fr. 18.000 — die Ausführungs- oder die Prämierungssumme? Artikel 6 befehrt uns dann, dass die Fr. 18.000 — als Ausführungssumme gedacht sind, aber wenn schon, dann schon, — es geht nicht an, im ersten Artikel eines Wettbewerbeprogrammes auf dessen Grund man von Künstlern eine wesentliche Anstrengung, einen Aufwand an Zeit, Arbeit und Material verlangt, auch nur den Schein auf sich zu laden, als spiegele man in Bezug auf die Entschädigung falsche Tatsachen vor.

Artikel 2 lautet: « Als Platz ist der Hirschengrabenplatz in Aussicht genommen. Die Wahl des genauen Standortes wird



LÉO CHATELAIN †.

dem Künstler freigestellt. » Inzwischen hat die Jury den endgültigen Standort des Brunnens entgegen der erstkundgegebenen Willensäusserung des mit der Ausführung prämierten Urhebers anderswo festgelegt. Wenn dies auch mit der nachträglichen Einwilligung des betreffenden Urhebers geschah, so ändert das an der Tatsache, dass die Jury die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten hat nichts, sie durfte keinen andern Standort als den vom Urheber zuerst bestimmten wählen. Und der Urheber durfte nicht von seinem ursprünglichen Standorte abweichen, schon aus Rücksicht auf seine Mitwettbewerber, welche dadurch indirekt in ihren Rechten ebenfalls verkürzt werden. Der Entscheid des Bundesrates in Sachen der Platzfrage des Welttelegraphendenkmales zu Gunsten des Herrn Romagnoli beweist u. a. die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung.

Die Art. 3, 4 und 5 sind für unsere Kritik irrelevant, da sie lediglich Ausführungsnormalien enthalten, dagegen ist Art. 6. wiederum von nicht geringem Interesse, weil er zeigt, wie infam niedrig wieder einmal die Arbeit der Künstler eingeschätzt wird. Er lautet :

« Im ganzen werden fünf Preise ausgesetzt. Dem Verfasser des preisgekrönten Entwurfes wird die Ausführung des Brun-

nens zugesichert. (Anmerkung des Kritikers: Man hätte hier sagen müssen « des ersten Preisgekrönten Entwurfes », anders jeder preisgekrönte Entwurf unter Umständen das Recht der Ausführung beanspruchen dürfte.) Die vier folgenden Gewinner (Anmerkung des Kritikers: « Gewinner » erinnert doch gar an eine Loterie! Ich erlaube mir diesen Ausdruck für die Wertung künstlerischer Wettbewerbe und die Auffassung des Auslobers charakteristisch zu finden!) erhalten die Hauptwerke J.-V. Widmanns in Prachteinband oder eine silberne Plakette des Dichters. »

Ist es unverschämt hier festzustellen, dass im Verhältniss zum Geldwert, der Arbeitszeit und des Materialaufwandes (von dem Kunstwert der Entwürfe, der sich nicht in Geld werten lässt schweige ich), welcher dieser Wettbewerb erforderte und zeitigte, sich die Preise, nobel gerechnet, etwa wie 1 zu 12 verhalten. Eine horrend niedrige Wertung, wenn man dazu noch in Betracht zieht, dass dieser Wettbewerb, wie wir noch sehen werden, ein beschränkter Wettbewerb war. Ich möchte immerhin den Geschäftsmann, gleichgültig welcher Berufstätigkeit sehen, der es nicht als eine Schmach empfinden würde, verlangte man von ihm unter solchen Bedingungen auch die geringste Arbeit.

Der folgende Artikel 7, der über die Wahl der Jury stipuliert, dürfte gutgeheissen werden, da er die eigentliche Jurybestellung (3 Preisrichter) den Wettbewerbern an Hand eines Doppelvorschlages überlässt. Dagegen lässt sich nichts sagen und dieser Modus ist bei beschränkten Wettbewerben gelegentlich sogar dem der absolut freien Jurywahl durch die Wettbewerber vorzuziehen. Allein, es kommt ein fataler Nachsatz. Im dritten Alinea wird nämlich verfügt:

« Die zwei Architekten und der Bildhauer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden das Preisgericht. Mit beratender Stimme nehmen daran zwei Mitglieder des Komitês teil, welches die Errichtung eines Denkmals für den Dichter an die Hand genommen hat. »

Zum ersten Mal erfährt in diesem Programm bei diesem Anlass der Wettbewerber etwas von dem Komitê, dem eigentlichen Auslober, als welcher in Artikel 1 fälschlich das Preisgericht angegeben ist. Doch das ist nebensächlich, wichtig dagegen, dass zwei, im Programm nicht genannte Mitglieder des Komitês mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Preisgerichtes teilnehmen. Der Wettbewerber hat das unantastbare Recht, von vorneherein genau zu wissen von wem seine Arbeit beurteilt werden wird. Wenn man also glaubte, des Bestandes zweier Komitêmitglieder nicht entraten zu können, so war man verpflichtet, im Programm zu sagen, wer diese Mitglieder sein würden. Denn man wird ohne weiteres einsehen, dass zwei beratende auf drei entscheidende Stimmen immerhin ein Verhältniss darstellen, welches den Ausfall des Juryentscheides wesentlich zu beeinflussen, wenn nicht zu bestimmen in der Lage ist. Das Komitê konnte also zwei absolute Laien abordnen um ein fachmännisches Urteil in durchaus eingreifender Weise zu beeinflussen. Hätte der Wettbewerber gewusst, welche zwei Mitglieder über seine Arbeit mit beratender Stimme mitentscheiden würden, so hätte er sich unter Umständen die unnötige Beteiligungsarbeit ersparen können. Von zwei Wettbewerbern habe ich seither erfahren, dass sie sich wirklich auch der Teilnahme enthalten hätten, hätten sie gewusst, dass das Komitê Herren abordnen würde, von welchen der eine, obwohl Laie, keine Gelegenheit vorübergehen lässt, dem modernen Kunstschaffen, welches hier zu beurteilen war, gehässig und verständnisslos eins anzuhängen und der andere, obwohl in

weiterem Sinne Kollege, gerade in der letzten Zeit aus seiner ausgesprochen feindschaftlichen Gesinnung gegen die Gruppe von Künstlern, aus welcher sich dann in der Folge die meisten Wettbewerber rekrutierten, auch der Oeffentlichkeit gegenüber kein Hehl macht. Durch diese Bestimmung zweier anonymer Juroren hebt nicht nur der Auslober den Vorteil der Jurywahl durch die Wettbewerber wieder auf, sondern vergeht sich gegen den Grundsatz der Urbanität, welcher in Verkehr mit Künstlern, namentlich bei Wettbewerben die oberste Regel aller seiner Handlungen bilden sollte.

Wie oberflächlich, um nicht zu sagen liederlich das Programm im weiteren ausgearbeitet wurde, geht aus dem fernerer Artikel 8 hervor, welcher in seinem Alinea 1 gerade zu Anlass zu Rechtsstreitigkeiten hervorruft und den Auslober in eine rechtlich unerquickliche und unhaltbare Situation versetzt, sobald es nur einem der nicht erstprämiierten Wettbewerbern einfallen sollte, auf seinen Rechten zu bestehen. Dieser Passus lautet nämlich:

« Der Wettbewerb wird beschränkt auf die Künstler, welche der Section Bern folgender Vereine angehören:

Bund schweizerischer Architekten,
Ingenieur- und Architektenverein,
Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer. »

Es sei gleich hier festgestellt, dass der Bund schweizerischer Architekten keine Section Bern in sich schliesst, da sich diese Gesellschaft überhaupt nicht in Sectionen teilt. Durch die oberflächliche Redaction des Programmes sind also von vorneherein rechtlich die Mitglieder dieses Bundes von dem Wettbewerb ausgeschlossen, da sie nicht in der Lage sind, den Beweis ihrer bernischen Sectionsmitgliedschaft zu erbringen, weil es eine bernische Section des Bundes überhaupt nicht gibt.

Die Jury prämierte dann als ersten und zur Ausführung zu bestimmenden Entwurf, den eines Architekten, der weder dem Ingenieur und Architektenverein, noch der Gesellschaft schweiz. Maler und Bildhauer, noch der Section Bern des I. et A. V. angehört. Und hier überschreibt die Jury ihre Kompetenz zum zweiten Male, denn dazu hatte sie kein Recht, wohl aber die Pflicht sich zu überzeugen, ob der Urheber des Entwurfes wirklich den im Preisausschreiben vorgesehenen Bedingungen entsprach oder nicht. Hätte sie das getan, dann würde ihr ohne weiteres eingeleuchtet haben, dass jener Entwurf unter gar keinen Umständen, auch wenn er wirklich der beste gewesen wäre, prämiert oder sogar ausgeführt werden könne. Die Jury tat es aber doch und darum ist ihr Entscheid rechtlich anfechtbar und für die Wettbewerber durchaus unverbindlich. Kein Richter der Welt würde ihn schützen, wenn auch nur ein Wettbewerber dagegen Einspruch erheben würde. Allein, die Jury tat noch mehr. Nachdem sie widerrechtlicher Weise die Prämierung eines nicht prämiierungsfähigen Entwurfes vorgenommen und diesen selbst zur Ausführung bestimmt hatte, griff sie in die Rechte des Künstlers ein, indem sie gegen seine Willensäusserung und in Widerspruch zum klaren Sinn und Wortlaut des Art. 2 den Standort des Objectes bestimmte, und indem sie an dem Projekte selbst wesentliche Aenderungen zur Bedingung machte. Auch dazu hatte sie kein Recht, sondern, da im Programm nichts anderes vorgesehen ist, hatte sie den ihr passend scheinenden Entwurf *tale quale* anzunehmen, aber es stand ihr nicht zu, in die Arbeit des Künstlers einzugreifen und ihm Ausführungsbedingungen zu stellen, welche im Wettbewerbprogramm nirgends angedeutet, geschweige denn umschrieben waren. Sie hatte einfach gutzuheissen oder abzulehnen.

Der Wettbewerb ist also, wie ich eingangs bemerkte, wieder einmal zum Nachteil der Wettbewerber verfuhrwerk worden und er wird kaum dazu beitragen, das Wettbewerbewesen im Ansehen der Künstlerschaft zu fördern, auch dann nicht, wenn am Ende auch keiner der Wettbewerber von seinen Rechten Gebrauch macht und die ihm zustehenden Rechtsmittel zur Wahrung seiner unwiderlegbaren Rechte ergreifen sollte.

Wir haben es wiederum mit einem Preisausschreiben zu tun, bei welchem

1. Die Preise ungenügend waren,
2. Die Jury zum Teil anonym war
3. und einzelne klare Vorschriften des Programmes von dem Preisgericht willkürlich umgangen wurden.

An der Künstlerschaft ist es nun zu bestimmen, ob sie das Ergebniss desselben anerkennen und ob sie derartige Wettbewerbe als mit ihren beruflichen Interessen und ihrer Ehre für vereinbar erklären will oder nicht.

Meine Aufgabe beschränkte sich darauf, zu zeigen, wo m. E. das Programm und sein Ergebniss unzulänglich und anfechtbar ist.

C.-A. LOOSLI.



Verschiedenes.



Schweizerische Kunstkommission.

Bern, 12. September.

Die eidgenössische Kunstkommission hat in ihrer dritten diesjährigen in Zürich und München abgehaltenen Sitzung folgende Geschäfte behandelt:

Für die zwölfte nationale Kunstaussstellung anlässlich der Landesausstellung 1914 wurde ein von einer Subkommission vorberatenes Reglement aufgestellt, wonach die Anmeldung der Werke bis längstens 25. Februar, die Einlieferung vom 1. bis zum 20. März und die Einsendung der Wahlzettel für die Bestellung der Jury bis spätestens 20. März 1914 zu geschehen hat. Räume für Kollektivausstellungen einzelner Künstler sollen wegen Platzmangel grundsätzlich nicht abgegeben werden. Eine Ausnahme wird gemacht für den im laufenden Jahr verstorbenen Bildhauer Rodó von Niederhäusern. Für die Abteilung « Dekorative Kunst » sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Der übrige Inhalt des Reglementes kann erst nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat bekannt gegeben werden.

Für die schweizerische graphische Kunstabteilung an der internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 wurde ebenfalls ein Reglement ausgearbeitet mit folgenden Daten: Endtermin der Anmeldefrist 10. Januar, Einlieferung der Werke vom 15. bis 25. Januar 1914. Die weiteren Angaben folgen nach Annahme des Reglementes durch den Bundesrat.

Die schweizerische Abteilung an der diesjährigen internationalen Kunstaussstellung in München hat die Kunstkommission einer vergleichenden Beurteilung mit den Abteilungen der übrigen Länder unterzogen. Sie wird über das daherige Ergebnis einen besonderen Bericht erstatten und hiebei auch die grosse Zahl ausführlicher und von höchster Anerkennung durchdrungener Besprechungen bedeutender und kompetenter ausländischer Zeitungen und Zeitschriften erwähnen.

*

Das transportable Ausstellungsgebäude bedarf, wie die Kunstkommission angesichts der Bedeutung der nationalen Kunstaussstellung des nächsten Jahres und der zu erwartenden grossen Beteiligung der Künstlerschaft glaubt, unbedingt einer Vergrösserung. Eine besondere Delegation wurde beauftragt, mit Hilfe der von einer Anzahl Künstler geschenkten Werke und eventuell mit anderwertig aufzutreibenden Geldmitteln diese Vergrösserung durchzuführen.

Zur Prüfung der Frage betreffend Abtretung des Autorrechtes bei Bundesankäufen wurde eine besondere Delegation in die vom Verband der schweizerischen Kunstmuseen vorgesehene Expertenkommission abgeordnet.

In der Frage eines Nationaldenkmals in Schwyz wurde nach langer einlässlicher Beratung einstimmig nachstehender Beschluss gefasst: Die Kunstkommission empfiehlt dem Bundesrate das Projekt der Herren Zimmermann und Hartmann zur Ausführung, unter Zugrundlegung des beifolgenden Kostenvoranschlags und Subventionsgesuches von Fr. 997,000. Sie erklärt sich für den von der Jury angenommenen und vom Komitee vorgeschlagenen Entwurf unter dem Vorbehalte einer Prüfung der endgültigen Pläne.

Bezüglich des General Herzog-Denkmal in Aarau, wird im Einklang mit dem Jurybericht beschlossen, dem Bundesrate die Subventionierung mit einem Viertel der auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten zu empfehlen.

Die Eingaben betreffend Reformvorschläge für die schweizerische Kunstpflege riefen einer sehr einlässlichen Diskussion. Auf die beim Departement des Innern eingelangten Beschwerden und angebehrten Abänderungen der Bestimmungen über die Förderung und Hebung der Kunst trat die Kommission für diesmal nur insoweit ein, als sie die Beschwerden dem Departement gegenüber durch richtige Darstellung der unrichtig namhaft gemachten Verhältnisse widerlegt und für die Abänderungsvorschläge eine einlässliche Prüfung und Begutachtung in Aussicht nimmt.

(Der Bund.)



Ausstellungen.



Sektion Lausanne.

Herbstaussstellung 1913 im Gebäude Arlaud, vom 16. September bis 15. Oktober, täglich von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. (Plakat von René Francillon.) U. D.

Ausstellung Alice Bailly im Musée Rath, Genf, vom 16. Oktober bis 14. November 1913.

Werke der Künstlerin aus den letzten 8 Jahren, dh. von 1905 bis 1913, werden zwei Säle ausfüllen und dem Besucher ein Gesamtbild von der Kunstauffassung und vom Schaffen dieser Künstlerin bieten.

Ausstellung Hodler, Vautier, Buri. Maison Moos, Genf.
Vom 1. bis 31. Oktober 1913.

Kunstsalon Wolfsberg. Zürich. Oktober 1913. Ausstellung E. Cardinaux.

